

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der SCHÄRDINGER GRANIT INDUSTRIE GmbH (FN 401298w)

### § 1 Allgemeines:

- Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden, womit sich der Kunde bei Auftragserteilung ausdrücklich einverstanden erklärt. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses gültige Fassung. Eigene Einkaufs- oder sonstige Vertragsbedingungen des Kunden werden von uns nicht anerkannt und die Bestellung wird ausschließlich unter Zugrundelegung unter den Bedingungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen angenommen.
- Abweichende besondere Vereinbarungen oder Bedingungen bedürfen der Schriftform.
- Falls diese AGB ein Verbrauchergeschäft im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes zugrunde liegen, gelten die Bestimmungen des KSchG, soweit nicht zulässigerweise andere Vereinbarungen getroffen wurden.

### § 2 Vertragsabschluss und Kostenvoranschlag:

- Die Bestellung gilt erst dann als endgültig angenommen und unwiderruflich, wenn wir nicht binnen 14 Tagen ab Bestelldatum unseren Rücktritt vom Vertrag erklären. Geht dem Kunden die schriftliche Auftragsbestätigung oder die Rechnung über die in Ausführung der Bestellung erfolgten Lieferung oder die Lieferung aus der Bestellung innerhalb dieser Frist zu, gilt der Vertrag als geschlossen.
- Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Auftragsänderungen bzw. Zusatzaufträge können zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden; Kostenvoranschläge sind entgeltlich.

### § 3 Preise / Zahlungsbedingungen:

- Unsere Preise laut den jeweils gültigen Preislisten sowie alle unsere Preisangebote ob schriftlich oder mündlich gelten freibleibend und verstehen sich netto exklusive Mehrwertsteuer. Dies gilt nicht für Verbrauchergeschäfte. Sie beruhen auf gegenwärtigen Kosten für Material, Energie und Nebenspesen, die zwischen Preisbekanntgabe und Lieferausführung mehr als zwei Monate bzw. besteht ein Rahmenvertrag für fortlaufende Liefer- bzw. Bearbeitungstätigkeit und ändern sich in diesem Zeitraum die Preise, so sind wir berechtigt, zum Zeitpunkt der Lieferung eine entsprechende Preiserhöhung vorzunehmen.
- Gelegte Rechnungen sind promptly ohne Abzug zur Zahlung fällig. Allfällige Skontovereinbarungen entnehmen Sie den jeweilig geltenden Rechnungen. Die Zahlung hat grundsätzlich netto Kasse ohne Abzug zzgl. gesondert auszuwerfender Umsatzsteuer zu erfolgen; Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden. Zahlungen haben erst mit Zugang bzw. Gutschrift am Konto schuldbefreiende Wirkung. Bei – auch unverschuldetem – Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe der banküblichen Zinsen, mindestens jedoch 8 % über dem jeweils in Geltung stehenden Basiszinssatz p.A. verrechnet. Einlangende Zahlungen werden zuerst auf Zinseszinsen, Zinsen und Nebenspesen, die vorprozessualen Kosten, wie Kosten eines beigezogenen Anwalts und Inkassobüros dann auf das aushaftende Kapital beginnend bei der ältesten Schuld verrechnet. Bei Teilzahlungen tritt bei Nichteinhaltung zweier Raten Terminverlust ein. Bei nachträglichem Hervorkommen von Umständen, die die Kreditwürdigkeit in Frage stellen, ist die Schärdinger Granit Industrie GmbH berechtigt, den Betrag sofort fällig zu stellen.
- Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges die entstandenen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Sofern das Unternehmen das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Schuldner pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 10,00 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag i.H.v. € 5,00 zu bezahlen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten des Unternehmens anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen. Die Schärdinger Granit Industrie GmbH ist bei Vorleistung ihrerseits zu ihrer Absicherung berechtigt, die Leistung zu verweigern, solange die Bezahlung nicht erfolgt oder sichergestellt ist
- Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, das Bekanntwerden von Umständen, die die Einbringlichkeit unserer Forderungen gefährden oder erschweren oder die Zahlungsunfähigkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen oder bei Eingang einer unseres Erachtens ungünstigen Auskunft über die Vermögens- und/oder Einkommensverhältnisse des Kunden sind wir, unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, entsprechende Sicherheiten zu verlangen oder ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

### § 4 Lieferung

- Angekündigte Liefertermine gelten, soweit kein Fixgeschäft vereinbart worden ist, als bloß annähernd geschätzt. Beim Verbrauchergeschäft gilt im Falle eines Vertragsabschlusses im Sinne des § 5 i KSchG nicht als vereinbart, dass die Bestellung spätestens 30 Tage nach dem auf die Übermittlung der Bestellung nachfolgenden Tag auszuführen ist.
- Wir sind berechtigt, auch Teillieferungen zu erbringen. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Kunde innerhalb angemessener Frist abzurufen.
- Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streit, extreme Witterungsverhältnisse oder ähnliche Umstände – auch bei unseren Lieferanten – unmöglich oder übermäßig erschwert, so werden wir für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Von dem Eintritt solcher Ereignisse werden wir den Kunden unverzüglich unterrichten. Diese Ereignisse berechtigen uns auch, vom Vertrag zurückzutreten. Im Fall, dass wir nicht beliefert werden oder ungenügend beliefert werden seitens unserer Vorlieferanten, sind wir von unseren Lieferungsverpflichtungen ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur dann, wenn wird die erforderlichen Vorkehrungen zur Beschaffung der von uns zu liefernden Ware getroffen haben und unsere Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt wurden. Wir verpflichten uns in diesem Fall unsere Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlangen des Kunden abzutreten. Der Versand der Ware erfolgt grundsätzlich nicht versichert. Sollte der Kunde jedoch davon abweichend eine Versicherung wünschen, sind die dafür auflaufenden Kosten vom Kunden zu tragen und im Vorhinein zur Anweisung zu bringen

### § 5 Erfüllung und Gefahrenübergang:

- Erfüllungsort ist unser Firmensitz in Gopperding Nr. 17, 4782 St. Florian am Inn. Wir haben den Vertrag erfüllt, wenn wird die Bestellung ordnungs- und bestellungsgemäß bereitgestellt und den Kunden nachweislich davon verständigt haben, jedenfalls aber, wenn der Kunde die Bestellung übernommen hat.
- Wurde die Bestellung verspätet übernommen, so sind wir berechtigt, eine angemessene Standgebühr pro angefangenem Kalendertag zu verrechnen und gleichzeitig auf Vertragserfüllung zu bestehen. Wir haften, sofern keine Versicherungsdeckung gegeben ist, für Schäden nur bei grobem Verschulden.
- Beim Versandkauf geht die Gefahr auf den Kunden mit Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.
- Der Übergabe steht gleich, wenn der Kunde in Annahmeverzug ist. Mit Übernahme bzw. Absendung bzw. spätestens mit Ablauf der vereinbarten Übernahmefrist gehen alle Forderungen an uns über. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, über den Kaufgegenstand frei zu verfügen und an seiner Stelle einen gleichartigen Kaufgegenstand binnen 4 Wochen ab neuerlichem Lieferungswunsch des Kunden zu liefern.

### § 6 Gewährleistung und Haftung:

Wir übernehmen bei allen Kaufgegenstände die Gewähr dafür, dass der Kaufgegenstand Mängelfreiheit aufweist und mit der Bestellung übereinstimmt. Mit folgenden wesentlichen Bestimmungen:

- Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 UGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgegangen ist. Die Ware ist nach Ablieferung unverzüglich zu untersuchen und die dabei festgestellten Mängel sind spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Ablieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels an uns bekannt zu geben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- Es wird vereinbart, dass für die Dauer von einem Jahr ab Übernahme bzw. Absendung der Lieferung an den Kunden Gewähr geleistet wird und im Sinne des § 933 ABGB binnen dieser Frist das Recht auf Gewährleistung bei beweglichen und unbeweglichen Sachen gerichtlich geltend zu machen ist. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte nach dem KSchG.
- Ist sowohl Verbesserung als auch Austausch möglich, obliegt es uns zu entscheiden, ob dem Gewährleistungsanspruch durch Austausch oder Verbesserung nachgegangen wird; es sei denn, dass dies verglichen mit einer anderen Abhilfe mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre.
- Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzeswegen das Recht auf Wandlung zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl nach Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.
- Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt vorhanden war.
- Für Kaufgegenstände, die abnormen Bedingungen ausgesetzt sind, kann keine Gewährleistung geltend gemacht werden.
- Die Gewährleistungsansprüche erlöschen ferner, wenn die Vorschriften für die Behandlung und Pflege des Kaufgegenstandes nicht eingehalten werden.
- Gewährleistungsansprüche erlöschen auch dann, wenn nicht unverzüglich nach Feststellung eines Mangels die Möglichkeit zur Behebung an uns eingeräumt wurde.
- Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teils des Rechnungsbetrages.
- Der Regressanspruch nach § 933 b ist nach einem Jahr ab Lieferung / Leistung verjährt.

### § 7 Schadenersatz und Haftung:

- Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz hat der Geschädigte zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 3 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.
- Jeder darüber hinausgehende Anspruch auf Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen.

### § 8 Eigentumsvorbehalt / Sicherheiten:

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen in unserem Eigentum.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Der Eigentumsvorbehalt geht auch durch Montage nicht verloren und die Schärdinger Granit Industrie GmbH ist berechtigt, bei Zahlungsunfähigkeit oder Uneinbringlichkeit und fehlender Kreditwürdigkeit die Demontage vorzunehmen.
- Wir sind umgehend zu verständigen, sollte von irgendjemandem auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware gegriffen werden. Die Befugnis des Käufers, in unserem Eigentum stehende Ware zu veräußern, endet mit dessen Zahlungseinstellung, der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder dessen Abweisung mangels kostendeckendem Vermögen. Für den Fall des Verkaufs der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ist der Kunde verpflichtet, alle aus dem Verkauf der Ware entstehenden Ansprüche an uns abzutreten, den Käufer hierüber zu verständigen und auch in seinen Handelsbüchern einen Buchvermerk über die erfolgte Abtretung zu setzen.
- Eine Weiterveräußerung der gelieferten Ware ist nur zulässig, wenn uns dies rechtzeitig unter Anführung des Namens der Firma und der genauen Geschäftsanschrift des Käufers bekannt gegeben wird und die Zustimmung zur Veräußerung unsererseits erteilt wird. In diesem Fall gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt als abgetreten und sind wir befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen.
- Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets von uns vorgenommen. Für die durch Verarbeitung oder Vermischung entstandene Sache gilt im Übrigen das gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

### § 9 Sonstiges:

- Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen welcher Art auch immer ist ausgeschlossen.
- Forderungen gegen uns dürfen mangels ausdrücklicher Zustimmung nicht abgetreten werden.
- Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift.
- Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Musterkataloge, Prospekte, Abbildungen udgl. stets das geistige Eigentum unseres Unternehmens und daran erhält der Kunde wie immer geartete Nutzungs- oder Verwertungsrechte.
- Der Kunde ist verpflichtet, allfällige Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bis zur vollständigen Erfüllung des Vertragsverhältnisses bekannt zu geben, widrigenfalls gelten die Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.
- Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- Es gilt österreichisches, materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN Kaufrechts ist ausgeschlossen; die Vertragssprache ist Deutsch.
- Zur Entscheidung aller zwischen den Vertragsteilen entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Wir haben jedoch das Recht auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

### § 10 Belehrung über das Rücktrittsrecht gem. § 3 KSchG:

Verträge, die ein Konsument nicht in der Betriebsstätte, auf einer Messe oder einem Marktstand abgeschlossen hat, berechtigen den Verbraucher zum Vertragsrücktritt bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.